Traktandum 14

Geschäftsreglement der Evangelischen Synode des Kantons Thurgau, Totalrevision RB 187.14

Botschaft und Antrag des Synodebüros

Sehr geehrte Mitglieder der Synode

Bei den letzten Wahlen des Kirchenratspräsidiums und des 6. Kirchenrates sind Fragen zum Wahlmodus entstanden. Das bisherige Reglement hätte eine Wahl verunmöglicht, wenn nicht jemand das absolute Mehr erhalten hätte. Das und weitere Anliegen waren der Anlass, das Geschäftsreglement anzupassen.

Einheitliche Termine
Ein Anliegen aus dem Büro und des Kirchenrates ist die Vereinheitlichung der Fristen sowie mehr Zeit, um Vorlagen und Anträge zu bearbeiten.
In Absprache mit dem Kirchenrat wurde die Frist für parlamentarische Vorstösse von 60 auf 80 Tage angehoben. So hat der Kirchenrat mehr Zeit, diese – teilweise umfangreichen – Vorstösse fundiert zu behandeln und zu beantworten.
Dadurch wurde die Zeitspanne von 15 auf 20 Tage vor der Synode erweitert, in der der Kirchenrat Antworten bearbeiten kann, was wiederum den Vorsynoden zugute kommt, damit diese dann bereits im Besitz der Unterlagen sind.

Abstimmungsverfahren
Bei der letzten Wahl des Kirchenratspräsidiums und des Kirchenrates gab es verschiedene Unklarheiten bezüglich Wahlverfahren. Diese wurden nun durch die Übernahme des Wahlverfahrens des Bundes geklärt.

Entflechtung von Legislative und Exekutive
In Absprache mit der neuen Kirchenratspräsidentin und dem Aktuar wurden die Aufgabenteilung zwischen Synode / Büro / Präsidium und dem Kirchenrat / Aktuariat genauer definiert.

Anträge

1. **Behandlung der Totalrevision des Geschäftsreglementes**
2. **Verzicht auf eine 2. Lesung und Redaktionslesung**

Frauenfeld, 3. Mai 2023

Für das Büro der Synode

Präsident	Aktuar
Pfarrer Haru Vetsch	Pfarrer Steffen Emmelius

Synopse

Geschäftsreglement der Evangelischen Synode des Kantons Thurgau

Geltendes Recht	**Antrag Büro**
	Änderungen sind unterstrichen. *Wo ein Artikel leer ist, wird keine Änderung vorgeschlagen.*
1. Konstituierung	**1. Konstituierung**
§ 1 Konstituierende Sitzung [1] Nach der Erneuerungswahl versammelt sich die Synode auf Einladung des Kirchenrates zur konstituierenden Sitzung. [2] Die Eröffnung erfolgt durch den bisherigen Präsidenten oder die bisherige Präsidentin der Synode, oder, sofern dieser oder diese nicht mehr der Synode angehört, durch den Präsidenten oder die Präsidentin des Kirchenrates. [3] Er oder sie bezeichnet vorläufig einen Aktuar oder eine Aktuarin und zwei Stimmenzählende, veranlasst den Namensaufruf und die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin. [4] Der neu gewählte Präsident oder die neu gewählte Präsidentin übernimmt den Vorsitz und lässt die weiteren Mitglieder des Büros wählen.	**§ 1** Konstituierende Sitzung [1] Nach der Erneuerungswahl versammelt sich die Synode auf Einladung des Kirchenrates zur konstituierenden Sitzung. [2] Die Eröffnung erfolgt durch den bisherigen Präsidenten oder die bisherige Präsidentin der Synode, oder, sofern dieser oder diese nicht mehr der Synode angehört, durch den Präsidenten oder die Präsidentin des Kirchenrates. [3] Er oder sie bezeichnet vorläufig einen Aktuar oder eine Aktuarin und zwei Stimmenzählende, veranlasst den Namensaufruf und die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin. [4] Der neu gewählte Präsident oder die neu gewählte Präsidentin übernimmt den Vorsitz <u>nach Annahme der Wahl</u> und lässt die weiteren Mitglieder des Büros wählen.
§ 2 Wahlgenehmigung [1] Der Kirchenrat genehmigt die Wahlen für die Synode. Er berichtet der Synode an der konstituierenden Sitzung über die Wahlergebnisse, allfällige Wahlrekurse und die Wahlgenehmigung. [2] Diese Bestimmungen gelten sinngemäss auch für Ersatzwahlen während einer Amtsdauer.	
§ 3 Rücktritt und Ersatzwahl [1] Muss ein Mitglied der Synode aus zwingenden Gründen wie Wegzug aus dem Gebiet der Landeskirche vor Ablauf der Amtsdauer zurücktreten, so zeigt es dies dem Kirchenrat und dem Präsidium der Synode an. Wohnortswechsel innerhalb des Gebietes der Landeskirche während der Amtsdauer verpflichtet nicht zum Rücktritt. Der Kirchenrat gibt den Rücktritt der betreffenden Kirchgemeinde bekannt und lädt zur Vornahme einer Ersatzwahl ein. [2] Ist ein Mitglied der Synode gestorben, setzt die Kirchenvorsteherschaft der Gemeinde, in welcher dieses Wohnsitz hatte, den Kirchenrat und das Präsidium der Synode unverzüglich davon in Kenntnis, damit die Ersatzwahl angeordnet werden kann	§ 3 Rücktritt und Ersatzwahl [1] Muss ein Mitglied der Synode aus zwingenden Gründen wie Wegzug aus dem Gebiet der Landeskirche vor Ablauf der Amtsdauer zurücktreten, so zeigt es dies dem Kirchenrat und dem Präsidium der Synode an. Wohnortswechsel ~~innerhalb des Gebietes der Landeskirche~~ während der Amtsdauer verpflichtet ~~nicht~~ zum Rücktritt. Der Kirchenrat gibt den Rücktritt der betreffenden Kirchgemeinde bekannt und lädt zur Vornahme einer Ersatzwahl ein. [2] Ist ein Mitglied der Synode gestorben, setzt die Kirchenvorsteherschaft der Gemeinde, in welcher dieses Wohnsitz hatte, den Kirchenrat und das Präsidium der Synode unverzüglich davon in Kenntnis, damit die Ersatzwahl angeordnet werden kann.
2. Das Büro	**2. Das Büro**

§ 4 Zusammensetzung [1] Die Synode wählt das Büro. Dieses umfasst das Präsidium, das Vizepräsidium, das Aktuariat mit zwei Mitgliedern und vier Stimmenzählende. Bei ihrer Wahl ist auf eine ausgewogene Vertretung von ordinierten und nicht ordinierten Mitgliedern zu achten. [2] Die Synode wählt zudem ein Ersatzmitglied. [3] Personen, die das Präsidium oder Vizepräsidium innehatten, sind nach Ablauf ihrer Amtsdauer nicht sofort wieder für dasselbe Amt wählbar.	**§ 4** Zusammensetzung [1] Die Synode wählt das Büro. Dieses umfasst das Präsidium, das Vizepräsidium, das Aktuariat mit zwei Mitgliedern und vier Stimmenzählende. Bei ihrer Wahl ist auf eine ausgewogene Vertretung von ordinierten und nicht ordinierten Mitgliedern zu achten. [2] Die Synode wählt zudem ein ständiges Ersatzmitglied. Es nimmt nicht an den Bürositzungen teil. [3] Personen, die das Präsidium oder Vizepräsidium innehatten, sind nach Ablauf ihrer Amtsdauer nicht sofort wieder für dasselbe Amt wählbar.
§ 5 Aufgaben des Präsidiums [1] Der Präsident oder die Präsidentin leitet die Versammlungen der Synode und die Sitzungen des Büros. [2] Er oder sie nimmt parlamentarische Vorstösse sowie weitere an die Synode gerichtete Eingaben entgegen. [3] Er oder sie vertritt die Synode nach aussen.	**§ 5** Aufgaben des Präsidiums [1] ~~Der Präsident oder die Präsidentin~~ Das Präsidium leitet die Versammlungen der Synode und die Sitzungen des Büros. [2] ~~Er oder sie~~ Es nimmt parlamentarische Vorstösse sowie weitere an die Synode gerichtete Eingaben entgegen. [3] ~~Er oder sie~~ Es vertritt die Synode nach aussen.
§ 6 Aufgaben des Aktuariats [1] Die Mitglieder des Aktuariats sind verantwortlich für das Protokoll der Synode und sie führen das Protokoll des Büros. [2] Ein Mitglied des Aktuariats unterzeichnet gemeinsam mit dem Präsidenten oder der Präsidentin die von der Synode ausgehenden Schriftstücke. [3] Die Mitglieder des Aktuariats übermitteln erledigte Synodalakten dem Kirchenrat zur Archivierung. [4] Das Büro kann weitere Personen mit der Führung des Protokolls der Synode beauftragen.	**§ 6** Aufgaben des Aktuariats [1] Die Mitglieder des Aktuariats sind verantwortlich für das Protokoll der Synode, und sie führen das Protokoll des Büros. [2] Ein Mitglied des Aktuariats unterzeichnet gemeinsam mit dem ~~Präsidenten oder der Präsidentin~~ Präsidium die von der Synode ausgehenden Schriftstücke. [3] Die Mitglieder des Aktuariats übermitteln erledigte Synodalakten dem Kirchenrat zur Archivierung. [4] Das Büro kann weitere Personen mit der Führung des Protokolls der Synode beauftragen.
§ 7 Aufgaben der Stimmenzählenden [1] Die Stimmenzählenden ermitteln die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen. [2] Wenn offene Abstimmungen Zweifel über die Mehrheit und Minderheit ergeben, sind die Stimmen zu zählen. [3] Bei geheimen Wahlen und Abstimmungen bilden die Stimmenzählenden mit dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin das Wahlbüro. [4] Sie kontrollieren und zählen die ausgeteilten und eingegangenen Stimmzettel und protokollieren das Ergebnis.	**§ 7** Aufgaben der Stimmenzählenden [1] Die Stimmenzählenden ermitteln die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen. [2] Wenn offene Abstimmungen Zweifel über die Mehrheit und Minderheit ergeben, kann das Präsidium oder ein Mitglied der Synode die Auszählung der Stimmen verlangen. [3] Bei geheimen Wahlen und Abstimmungen bilden die Stimmenzählenden mit dem ~~Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin~~ Vizepräsidium das Wahlbüro. [4] Sie kontrollieren und zählen die ausgeteilten und eingegangenen Stimmzettel und protokollieren das Ergebnis.
§ 8 Aufgaben des Büros [1] Das Büro versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin oder wenn mindestens vier Mitglieder es verlangen. [2] Es prüft und genehmigt das Protokoll der Synode.	**§ 8** Aufgaben des Büros [1] Das Büro versammelt sich auf Einladung des ~~Präsidenten oder der Präsidentin~~ Präsidiums oder wenn mindestens vier Mitglieder es verlangen. [2] Es prüft und genehmigt das Protokoll der Synode.

[3] Es beschliesst nach Absprache mit dem Kirchenrat die Tages- und Geschäftsordnung. [4] Es sucht Kandidaten und Kandidatinnen für die der Synode obliegenden Wahlen und nimmt weitere Kandidaturen entgegen.	[3] Es beschliesst nach Absprache mit dem Kirchenrat die Tages- und Geschäftsordnung. [4] Es sucht Kandidaten und Kandidatinnen für die der Synode obliegenden Wahlen und nimmt weitere Kandidaturen entgegen.
3. Sitzungen	**3. Sitzungen**
§ 9 Ordentliche und ausserordentliche Sitzungen [1] Die Synode versammelt sich ordentlicherweise zweimal im Jahr. [2] Ausserordentlicherweise wird sie einberufen 1. auf eigenen Beschluss, 2. auf ein von mindestens einem Viertel der Mitglieder beim Präsidium der Synode gestelltes Begehren, 3. auf Verlangen des Büros der Synode, 4. auf Verlangen des Kirchenrates.	**§ 9** Ordentliche und ausserordentliche Sitzungen [1] Die Synode versammelt sich ordentlicherweise zweimal im Jahr, in der Regel am letzten Montag im Juni zur Sommer- und am letzten Montag im November zur Herbstsession. [2] Ausserordentlicherweise wird sie einberufen 1. auf eigenen Beschluss, 2. auf ein von mindestens einem Viertel der Mitglieder beim Präsidium der Synode gestelltes Begehren, 3. auf Verlangen des Büros der Synode, 4. auf Verlangen des Kirchenrates.
§ 10 Einladung und Geschäftsordnung [1] Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch den Kirchenrat im Einvernehmen mit dem Büro der Synode. Datum, Sitzungsort sowie allfällige Gastreferate werden gemeinsam beschlossen. [2] Einladung und Protokoll sind den Mitgliedern spätestens 20 Tage vor der Sitzung zuzustellen. [3] Die Tages- und Geschäftsordnung ist im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.	**§ 10** Einladung und Geschäftsordnung [1] Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch ~~den Kirchenrat~~ das Präsidium im Einvernehmen mit dem ~~Büro der Synode~~ Kirchenrat. Die Einladung zur ersten Synode der Legislatur erfolgt durch den Kirchenrat. Datum, Sitzungsort sowie allfällige Gastreferate werden gemeinsam beschlossen. [2] Einladung und Protokoll sind ~~den Mitgliedern~~ spätestens 20 Tage vor der Sitzung wahlweise in gedruckter Form zuzustellen oder im Internet zu veröffentlichen. [3] Die Tages- und Geschäftsordnung ist im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.
§ 11 Sitzungsort, Organisation [1] In der Wahl des Sitzungsorts ist ein angemessener Wechsel zu beachten. [2] Der Kirchenrat sorgt für die Bereitstellung des Sitzungssaales und für die Bedienung der Synode. [3] Er erstellt die Sitzordnung, die einzuhalten ist.	**§ 11** Sitzungsort, Organisation [1] In der Wahl des Sitzungsorts ist ein angemessener Wechsel zu beachten. [2] Das Aktuariat des Kirchenrates sorgt für die Bereitstellung des Sitzungssaales und für die Bedienung der Synode im Einvernehmen mit dem Präsidium. [3] Das Aktuariat des Kirchenrates erstellt die Sitzordnung, die einzuhalten ist.
§ 12 Teilnahmepflicht, Entschuldigungen [1] Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Wer aus zwingenden Gründen ganz oder teilweise verhindert ist, hat sich möglichst frühzeitig vor oder spätestens innerhalb von zwei Tagen nach jeder Sitzung beim Präsidium schriftlich zu entschuldigen. [2] Wer verspätet erscheint oder die Sitzung vorzeitig verlässt, hat sich persönlich beim Aktuariat zumelden.	**§ 12** Teilnahmepflicht, Entschuldigungen [1] Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Wer aus zwingenden Gründen ganz oder teilweise verhindert ist, hat sich möglichst frühzeitig vor oder spätestens innerhalb von zwei Tagen nach jeder Sitzung mit Angabe des Grundes beim Präsidium schriftlich zu entschuldigen. [2] Wer verspätet erscheint oder die Sitzung vorzeitig verlässt, hat sich persönlich beim Aktuariat zu melden.
§ 14 Synodalgottesdienst	**§ 14** Synodalgottesdienst

[1] Die Sitzungen der Synode beginnen in der Regel mit einem Gottesdienst. Die dafür vom Kirchenratbeauftragte Person muss nicht Mitglied der Synode sein.	[1] Die Sitzungen der Synode beginnen in der Regel mit einem Gottesdienst; einmal während der Legislatur auch mit Abendmahl. Die dafür vom ~~Kirchenrat~~ Büro beauftragte Person muss nicht Mitglied der Synode sein.
§ 17 Berichterstattung [1] Medienschaffende haben sich bei der Synodalleitung zu melden. Es wird ihnen ein geeigneter Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt. Sie erhalten Einladungen und Vorlagen wie die Mitglieder der Synode. [2] Für Bild- und Tonaufnahmen im Sitzungssaal bedarf es einer präsidialen Bewilligung. [3] Medienschaffende übernehmen die Verpflichtung, auf Wunsch von Votierenden oder der Synodalleitung unzutreffende Angaben über die Verhandlungen kostenlos zu berichtigen.	**§ 17** Berichterstattung [1] Medienschaffende haben sich ~~bei der Synodalleitung~~ beim Präsidium zu melden. Es wird ihnen ein geeigneter Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt. Sie erhalten Einladungen und Vorlagen wie die Mitglieder der Synode. [2] Für Bild- und Tonaufnahmen im Sitzungssaal bedarf es einer ~~präsidialen~~ Bewilligung des Präsidiums. [3] Medienschaffende übernehmen die Verpflichtung, auf Wunsch von Votierenden oder ~~der Synodalleitung~~ des Präsidiums unzutreffende Angaben über die Verhandlungen kostenlos zu berichtigen.
§ 18 Informationsmaterial [1] Wer an die Mitglieder der Synode vor, während oder nach der Sitzung im Sitzungsgebäude oder unmittelbar vor dessen Eingang Material, insbesondere Schriftstücke, verteilen oder verteilen lassen will, bedarf hiefür einer vorherigen präsidialen Bewilligung.	**§ 18** Informationsmaterial [1] Wer an die Mitglieder der Synode vor, während oder nach der Sitzung im Sitzungsgebäude oder unmittelbar vor dessen Eingang Material, insbesondere Schriftstücke, verteilen oder verteilen lassen will, bedarf hierfür einer vorherigen ~~präsidialen~~ Bewilligung des Präsidiums.
IV. Verhandlungsordnung	
A. Allgemeines	
§ 19 Feststellung der Präsenz [1] Zu Beginn der ersten Sitzung jeder Amtsperiode verliest der Aktuar oder die Aktuarin die Namen der Synodalen, wobei sich die Aufgerufenen von ihren Sitzen erheben und antworten. [2] Zu Beginn jeder weiteren Sitzung erfolgt ein Namensaufruf. Die Feststellung der Präsenz kann auf Beschluss des Büros im Laufe des Tages wiederholt werden. Abwesende Mitglieder werden mit Absenzgrund im Protokoll aufgeführt.	**§ 19** Feststellung der Präsenz [1] Zu Beginn der ersten Sitzung jeder Amtsperiode verliest der Aktuar oder die Aktuarin die Namen der Synodalen, wobei sich die Aufgerufenen von ihren Sitzen erheben und antworten. [2] Zu Beginn jeder weiteren Sitzung erfolgt ein Namensaufruf. Die Feststellung der Präsenz kann auf Anordnung des Präsidiums bei Bedarf im Laufe des Tages wiederholt werden. Abwesende Mitglieder werden mit Absenzgrund im Protokoll aufgeführt.
§ 22 Vorbereitung der Geschäfte [1] Entwürfe für Gesetze, Verordnungen oder Beschlüsse sowie Voranschlag, Rechnung, Rechenschaftsbericht und Kreditbegehren sind den Mitgliedern, in der Regel mit einer erläuternden Botschaft, wenigstens 20 Tage vor der Sitzung zuzustellen. [2] Der Kirchenrat oder das Büro der Synode können ein Geschäft einer ständigen oder speziellen Kommission zur Vorberatung übergeben. [3] Gewichtige Änderungsvorschläge der Kommission werden den Mitgliedern der Synode vor der Sitzung schriftlich bekanntgegeben.	**§ 22** Vorbereitung der Geschäfte [1] Entwürfe für Gesetze, Verordnungen oder Beschlüsse sowie Voranschlag, Rechnung, Rechenschaftsbericht und Kreditbegehren sind den Mitgliedern, in der Regel mit einer erläuternden Botschaft, wenigstens 20 Tage vor der Sitzung wahlweise in gedruckter Form zuzustellen oder im Internet zu veröffentlichen. In Ausnahmefällen entscheidet die Synode über die Geheimhaltung von Unterlagen insbesondere bei geschlossener Beratung. [2] Der Kirchenrat oder das Büro ~~der Synode~~ können ein Geschäft einer ständigen oder ~~speziellen~~ weiteren Kommission zur Vorberatung übergeben.

	[3] Gewichtige Änderungsvorschläge der Kommission werden den Mitgliedern der Synode vor der Sitzung schriftlich bekanntgegeben.
§ 23 Wahlgeschäfte [1] Rücktritte aus dem Büro und aus Kommissionen müssen bis spätestens zwölf Wochen vor der nächsten ordentlichen Synode dem Präsidium gemeldet werden, damit die Synodalen darüber informiert und Ersatzwahlen angesetzt werden können. Das Präsidium informiert die Synodalen binnen zwei Wochen nach Ablauf dieser Rücktrittsfrist über die Vakanz. [2] Für spätere Rücktritte wird die Ersatzwahl eine ordentliche Synode später durchgeführt. [3] Kandidaturen für die der Synode obliegenden Wahlen werden im Synodalamtsblatt veröffentlicht, sofern sie spätestens sieben Wochen vor der Synode dem Präsidium der Synode bekannt gegeben worden sind.	**§ 23** Wahlgeschäfte [1] Rücktritte aus dem Kirchenrat, dem Büro und aus Kommissionen, Delegationen und Vertretungen müssen bis spätestens ~~zwölf Wochen~~ 80 Tage vor der nächsten ordentlichen Synode dem Präsidium gemeldet werden, damit die Synodalen darüber informiert und Ersatzwahlen angesetzt werden können. Das Präsidium informiert die Synodalen binnen ~~zwei Wochen~~ 20 Tagen nach Ablauf dieser Rücktrittsfrist über die Vakanz. [2] Für spätere Rücktritte wird die Ersatzwahl eine ordentliche Synode später durchgeführt. [3] Kandidaturen für die der Synode obliegenden Wahlen werden im Synodalamtsblatt veröffentlicht, sofern sie spätestens 50 Tage vor der Synode dem Präsidium der Synode bekannt gegeben worden sind.
§ 24 Eintreten, Rückweisung, materielle Beratung [1] Bei jedem Geschäft ist zuerst die Frage des Eintretens zu beraten und, sofern Eintreten nicht obligatorisch ist, zu beschliessen. [2] Eintreten auf die Geschäfte nach § 64, Ziff. 16 und 17 Kirchenverfassung1) ist obligatorisch. [3] Wird das Wort in der Eintretensdebatte nicht verlangt, ist stillschweigend Eintreten beschlossen. [4] Ist Eintreten beschlossen oder nicht bestritten, folgt die materielle Beratung. [5] Beschliesst die Synode Nichteintreten, gilt das Geschäft als erledigt. [6] Nach dem Eintretensbeschluss und in der materiellen Beratung kann die Synode ein Geschäft ganz oder teilweise zur Überarbeitung an den Kirchenrat oder die Kommission zurückweisen. In der materiellen Beratung kann jedes Mitglied Änderungen, Streichungen oder Zusätze beantragen.	**§ 24** Eintreten, Rückweisung, materielle Beratung [1] Bei jedem Geschäft ist zuerst die Frage des Eintretens zu beraten und, sofern Eintreten nicht obligatorisch ist, zu beschliessen. [2] Eintreten auf die Geschäfte nach § 64, Ziff. 16 und Ziff. 17 Kirchenverfassung [1]) ist obligatorisch. [3] Wird das Wort in der Eintretensdebatte nicht verlangt, ist stillschweigend Eintreten beschlossen. [4] Ist Eintreten beschlossen oder nicht bestritten, folgt die materielle Beratung. [5] Beschliesst die Synode Nichteintreten, gilt das Geschäft als erledigt. [6] Nach dem Eintretensbeschluss und in der materiellen Beratung kann die Synode ein Geschäft ganz oder teilweise zur Überarbeitung an den Kirchenrat oder die Kommission zurückweisen. In der materiellen Beratung kann jedes Mitglied Änderungen, Streichungen oder Zusätze beantragen.
§ 25 Diskussion [1] Nach einem allfälligen Kommissionsbericht wird die Diskussion eröffnet. Das Präsidium erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen. Bei Gleichzeitigkeit hat jenes Mitglied den Vorrang, das zum Geschäft noch nicht gesprochen hat. Referate und Voten werden am Mikrophon vorgetragen.	**§ 25** Diskussion [1] Nach einem allfälligen Kommissionsbericht wird die Diskussion eröffnet. Das Präsidium erteilt das Wort dem Kommissionspräsidium und anschliessend den Synodalen in der Reihenfolge der Anmeldung~~en~~. Bei Gleichzeitigkeit hat jenes Mitglied den Vorrang, das zum Geschäft noch nicht gesprochen hat. Das Präsidium kann auch Nichtsynodalen das Wort erteilen. Dem Kirchenrat wird abschliessend das Wort erteilt. Referate und Voten werden am Mikrophon vorgetragen unter Nennung des Namens und der Kirchgemeinde.

§ 27 Anträge [1] Materielle Anträge sind dem Präsidium schriftlich einzureichen.	**§ 27** Anträge [1] Materielle Anträge sind dem Präsidium vor der Abstimmung schriftlich einzureichen.
§ 29 Beratung [1] Besteht eine Vorlage aus mehreren Bestimmungen, werden diese einzeln beraten, falls die Synode nicht anders bestimmt.	**§ 29** Beratung [1] Besteht eine Vorlage aus mehreren Bestimmungen, werden diese einzeln beraten, falls die Synode nichts anderes ~~bestimmt~~ beschliesst.
§ 33 Durchführung der Abstimmung [1] In der Regel wird die Abstimmung offen durchgeführt. Sie geschieht durch Aufstehen. Auf präsidiale Anordnung oder auf Begehren aus der Synode sind die Stimmen zu zählen und ist das Gegenmehr aufzunehmen. [2] Wird geheime Abstimmung verlangt, ist zuerst und ohne Diskussion über diesen Ordnungsantrag abzustimmen. [3] Die geheime Abstimmung muss durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der Stimmenden dies verlangt. [4] Bei allen Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. [5] Auf Verlangen von mindestens 15 Mitgliedern ist mit Namensaufruf abzustimmen. Dabei gibt jedes Mitglied unmittelbar nach dem Aufruf seine Stimme ab. Seine Stellungnahme wird im Protokoll festgehalten.	**§ 33** Durchführung der Abstimmung [1] In der Regel wird die Abstimmung offen durchgeführt. Sie geschieht durch Aufstehen oder mittels einer elektronischen Abstimmungsanlage. Auf ~~präsidiale~~ Anordnung des Präsidiums oder auf Begehren ~~aus der Synode~~ eines Mitgliedes sind die Stimmen zu zählen, und es ist das Gegenmehr aufzunehmen. [2] Wird geheime Abstimmung verlangt, ist zuerst und ohne Diskussion über diesen Ordnungsantrag abzustimmen. [3] Die geheime Abstimmung muss durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der Stimmenden dies verlangt. [4] Bei allen Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. [5] Auf Verlangen von mindestens ~~15~~ 20 Mitgliedern ist mit Namensaufruf abzustimmen. Dabei gibt jedes Mitglied unmittelbar nach dem Aufruf seine Stimme ab. Seine Stellungnahme wird im Protokoll festgehalten.
§ 34 Stimme des Präsidenten oder der Präsidentin [1] Bei Abstimmungen übt der Präsident oder die Präsidentin das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder aus. Ergibt sich bei offenen Abstimmungen Stimmengleichheit, gilt jener Antrag als angenommen, für den der Präsident oder die Präsidentin gestimmt hat. Bei vorheriger Stimmenthaltung fällt er oder sie den Stichentscheid.	**§ 34** Stimme des ~~Präsidenten oder der Präsidentin~~ Präsidiums [1] ~~Bei Abstimmungen übt der Präsident oder die Präsidentin das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder aus. Ergibt sich bei offenen Abstimmungen Stimmengleichheit, gilt jener Antrag als angenommen, für den der Präsident oder die Präsidentin gestimmt hat. Bei vorheriger Stimmenthaltung fällt er oder sie den Stichentscheid.~~ Das Präsidium stimmt nicht ab. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidiums.
§ 36 Schlussabstimmung, Bereinigung [1] Am Schluss der Beratungen findet eine Schlussabstimmung statt. [2] Das Synodalbüro erstellt auf Grund des Protokolls die bereinigte Fassung des Erlasses.	**§ 36** Schlussabstimmung, Bereinigung [1] Am Schluss der Beratungen findet eine Schlussabstimmung statt. [2] Das ~~Synodalbüro~~ Aktuariat des Kirchenrates erstellt auf Grund des Protokolls die bereinigte Fassung des Erlasses.
§ 37 Redaktionslesung [1] Die Synode kann einen Erlass einer Redaktionslesung unterstellen. [2] Die Redaktionskommission nimmt die redaktionellen Änderungen vor, leitet die bereinigte Fassung an das Synodalbüro weiter und dieses unterbreitet den Erlass der Synode in der Redaktionslesung. [3] Die Schlussabstimmung findet in diesem Fall nach der Redaktionslesung statt.	**§ 37** Redaktionslesung [1] Die Synode kann einen Erlass einer Redaktionslesung unterstellen. [2] Die Redaktionskommission nimmt die redaktionellen Änderungen vor, leitet die bereinigte Fassung an das ~~Synodalbüro~~ Büro weiter und dieses unterbreitet den Erlass der Synode in der Redaktionslesung. [3] Die Schlussabstimmung findet in diesem Fall nach der Redaktionslesung statt.
§ 38 Behördenreferendum	**§ 38** Behördenreferendum

[1] Wird ein Erlass gemäss § 10 der Kirchenverfassung [1]) angenommen, stellt die Präsidentin oder der Präsident die Frage, wer sich für eine Volksabstimmung ausspreche.	[1] Wird ein Erlass gemäss § 10 der Kirchenverfassung [1]) angenommen, stellt ~~die Präsidentin oder der Präsident~~ das Präsidium die Frage, wer sich für eine Volksabstimmung ausspricht.
B. Gesetze und Verordnungen	*B. Gesetze und Verordnungen*
§ 42 Erste und zweite Lesung [1] Änderungen der Kirchenverfassung und der Kirchenordnung werden zweimal beraten, weitere Erlasse auf Beschluss der Synode. Ergeben sich in der ersten Lesung wesentliche Änderungen, ist die neue Fassung zuzustellen. Die vorberatende Kommission kann für die zweite Lesung neue Anträge stellen, die vorgängig ebenfalls zugestellt werden. [2] Die zweite Lesung findet, sofern nicht Dringlichkeit beschlossen wird, in einer späteren Sitzung statt.	**§ 42** ~~Erste~~ 1. und ~~zweite~~ 2. Lesung [1] Änderungen der Kirchenverfassung und der Kirchenordnung werden zweimal beraten, weitere Erlasse auf Beschluss der Synode. Ergeben sich in der ~~ersten~~ 1. Lesung wesentliche Änderungen, ist die neue Fassung zuzustellen. Die vorberatende Kommission kann für die ~~zweite~~ 2. Lesung neue Anträge stellen, die vorgängig ebenfalls zugestellt werden. [2] Die ~~zweite~~ 2. Lesung findet, sofern nicht Dringlichkeit beschlossen wird, in einer späteren Sitzung statt.
C. Persönliche Vorstösse	*C. Persönliche Vorstösse*
§ 44 Motion: b. Behandlung [1] Wird eine Motion mindestens 60 Tage vor der Sitzung der Synode eingereicht, muss sie auf die Geschäftsordnung gesetzt werden. Ihr Text wird den Mitgliedern der Synode mit der Einladung zugestellt. [2] Der Kirchenrat nimmt dazu zuhanden der Synodalen bis spätestens 15 Tage vor der Synode schriftlich Stellung. Während der Synodalverhandlung erhält der Motionär und anschliessend der Kirchenrat noch einmal die Gelegenheit für eine Stellungnahme und dann wird über die Erheblicherklärung diskutiert und abgestimmt. [3] Wird die Motion erheblich erklärt, erhält der Kirchenrat den Auftrag, über den Gegenstand der Motion in der nächsten Sitzung Bericht oder allenfalls Zwischenbericht zu erstatten und Antrag zu stellen. [4] Wird sie dringlich erklärt, so tritt die Synode in der gleichen Sitzung auf die Beratung ein. [5] Das erstunterzeichnende Mitglied kann die Motion bis zum Abschluss der Beratung zurückziehen; wer mitunterzeichnet hat, kann an der Motion festhalten.	**§ 44** Motion: b. Behandlung [1] Wird eine Motion mindestens 80 Tage vor der Sitzung der Synode eingereicht, muss sie auf die Geschäftsordnung gesetzt werden. Ihr Text wird den Mitgliedern der Synode mit der Einladung zugestellt. [2] Der Kirchenrat nimmt dazu zuhanden der Synodalen bis spätestens ~~15~~ 20 Tage vor der Synode schriftlich Stellung. Während der Synodalverhandlung erhält der Motionär oder die Motionärin und anschliessend der Kirchenrat noch einmal die Gelegenheit für eine Stellungnahme ~~und dann~~. Dann wird über die Erheblicherklärung diskutiert und abgestimmt. [3] Wird die Motion erheblich erklärt, erhält der Kirchenrat den Auftrag, über den Gegenstand der Motion in der nächsten Sitzung Bericht oder allenfalls Zwischenbericht zu erstatten und Antrag zu stellen. [4] Wird sie dringlich erklärt, so tritt die Synode in der gleichen Sitzung auf die Beratung ein. [5] Das erstunterzeichnende Mitglied kann die Motion bis zum Abschluss der Beratung zurückziehen; wer mitunterzeichnet hat, kann an der Motion festhalten
§ 45 Interpellation: a. Begriff [1] Die Mitglieder der Synode haben das Recht, vom Kirchenrat Auskunft über jeden Gegenstand zu verlangen, der in seinen Aufgabenkreis fällt. Solche Interpellationen werden dem Präsidium der Synode zusammen mit einer Begründung schriftlich und unterzeichnet eingereicht. [2] Wird eine Interpellation mindestens 60 Tage vor der Sitzung der Synode eingereicht, muss sie auf die Geschäftsordnung gesetzt werden.	**§ 45** Interpellation: a. Begriff [1] Die Mitglieder der Synode haben das Recht, vom Kirchenrat Auskunft über jeden Gegenstand zu verlangen, der in seinen Aufgabenkreis fällt. Solche Interpellationen werden dem Präsidium der Synode zusammen mit einer Begründung schriftlich und unterzeichnet eingereicht. [2] Wird eine Interpellation mindestens 60 Tage vor der Sitzung der Synode eingereicht, muss sie auf die Geschäftsordnung gesetzt werden.

Ihr Text wird den Mitgliedern der Synode mit der Einladung zugestellt. [3] Der Kirchenrat nimmt dazu zuhanden der Synodalen bis spätestens 15 Tage vor der Synode schriftlich Stellung.	Ihr Text wird den Mitgliedern der Synode mit der Einladung zugestellt. [3] Der Kirchenrat nimmt dazu zuhanden der Synodalen bis spätestens ~~15~~ 20 Tage vor der Synode schriftlich Stellung.
§ 46 Interpellation: b. Behandlung [1] Bei der Behandlung des Geschäftes in der Synode erhält zuerst der Interpellant oder die Interpellantin das Wort und erklärt, ob er oder sie von der erhaltenen Auskunft befriedigt sei oder nicht. [2] Eine Diskussion findet nur statt, wenn sie auf Antrag von der Synode beschlossen wird.	**§ 46** Interpellation: b. Behandlung [1] Bei der Behandlung des Geschäftes in der Synode erhält zuerst der Interpellant oder die Interpellantin das Wort und erklärt, ob er oder sie ~~von der erhaltenen Auskunft befriedigt sei oder nicht~~ mit der Beantwortung zufrieden ist. [2] Eine Diskussion findet nur dann statt, wenn sie auf Antrag von der Synode beschlossen wird.
§ 48 Vorschlagsrecht der Kirchgemeinden [1] Vorschläge von Kirchgemeinden an die Synode gemäss § 15 Ziffer. 20 der Verfassung der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau[1)] werden wie Motionen behandelt. [2] Die Kirchenvorsteherschaft bestimmt, wer den Vorschlag der Kirchgemeinde vertritt. Der Vertreter oder die Vertreterin muss nicht der Synode angehören	**§ 48** Vorschlagsrecht der Kirchgemeinden [1] Vorschläge von Kirchgemeinden an die Synode gemäss § 15 Ziff~~er~~. 20 der Verfassung der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau[1)] werden wie Motionen behandelt. [2] Die Kirchenvorsteherschaft bestimmt, wer den Vorschlag der Kirchgemeinde vertritt. Der Vertreter oder die Vertreterin muss nicht der Synode angehören.
D. Wahlen	*D. Wahlen*
§ 49 Verfahrensarten Bekanntgabe [1] Wahlen werden offen oder geheim durchgeführt. Entscheidend ist das absolute Mehr der massgebenden Stimmen. [2] Das Präsidium gibt denWahlgang, die Wahlart und die Wahlvorschläge bekannt.	**§ 49** Verfahrensarten Bekanntgabe [1] Wahlen werden offen oder geheim durchgeführt. Entscheidend ist das absolute Mehr der massgebenden Stimmen. [2] Das Präsidium gibt den Wahlgang, die Wahlart und die Wahlvorschläge bekannt. Das Präsidium gibt Gelegenheit, weitere Vorschläge aus der Mitte der Synode zu machen, sowie die Vorschläge zu begründen und zu diskutieren.
§ 50 Geheime Wahl [1] Geheim werden gewählt: 1. Das Präsidium und das Vizepräsidium, 2. das Präsidium und die Mitglieder des Kirchenrates, 3. das Präsidium und die Mitglieder der Rekurs- und Beschwerdekommission, 4. der oder die Abgeordnete in die Theologische Konkordatsprüfungsbehörde und der Stellvertreter oder die Stellvertreterin. [2] Es kann höchstens so vielen Personen die Stimme gegeben werden, als zu wählen sind und auf dem Wahlzettel Linien enthalten sind. Jeder Name kann nur einmal aufgeführt werden. [3] Die Wahlzettel werden durch die Stimmenzählenden eingesammelt. Das Wahlbüro ermittelt das Ergebnis des Wahlgangs. Stimmen für nicht wählbare Personen sowie Stimmen, welche eine kandidierende Person nicht unmissverständlich bezeichnen, sind ungültig. Enthält ein abgegebener Wahlzettel mehr Namen als	**§ 50** Geheime Wahl [1] Geheim werden gewählt: 1. Das Präsidium und das Vizepräsidium. 2. das Präsidium und die Mitglieder des Kirchenrates, 3. das Präsidium und die Mitglieder der Rekurs- und Beschwerdekommission, 4. der oder die Abgeordnete in die Theologische Konkordatsprüfungsbehörde und der Stellvertreter oder die Stellvertreterin. [2] Es kann höchstens so vielen Personen die Stimme gegeben werden, als zu wählen ~~sind~~ und auf dem Wahlzettel Linien enthalten sind. Jeder Name kann nur einmal aufgeführt werden. [3] Die Wahlzettel werden durch die Stimmenzählenden eingesammelt. Das Wahlbüro ermittelt das Ergebnis des Wahlgangs. Stimmen für nicht wählbare Personen sowie Stimmen, welche eine kandidierende Person nicht unmissverständlich bezeichnen, sind ungültig. Enthält ein abgegebener Wahlzettel mehr Namen als

Personen zu wählen sind, werden die überzähligen untersten Namen gestrichen. Ein mehrfach genannter Name wird nur einmal gezählt. Jede weitere Nennung wird als ungültige Stimme betrachtet. Ein Wahlzettel, welcher ehrverletzende Äusserungen enthält, ist als ganzer ungültig. [4] Das Präsidium gibt die Ergebnisse des Wahlgangs bekannt und stellt die Gewählten mit Nennung ihres Namens fest. Erreichen mehr Kandidierende, als zu wählen sind, das absolute Mehr, fallen jene mit den kleinsten Stimmenzahlen aus der Wahl. Ist ein weiterer Wahlgang erforderlich, ordnet das Präsidium einen solchen an. [5] Die Wahlzettel eines abgeschlossenen Wahlgangs werden sofort nach der Sitzung durch das Aktuariat in Anwesenheit der Stimmenzählenden vernichtet.	Personen zu wählen sind, werden die überzähligen untersten Namen gestrichen. Ein mehrfach genannter Name wird nur einmal gezählt. Jede weitere Nennung wird als ungültige Stimme betrachtet. Ein Wahlzettel, ~~welcher~~ der ehrverletzende Äusserungen enthält, ist ~~als ganzer~~ ungültig. Leere und ungültige Wahlzettel werden nicht mitgerechnet. [4] Das Präsidium gibt die Ergebnisse des Wahlgangs bekannt und stellt die Gewählten mit Nennung ihres Namens fest. Erreichen mehr Kandidierende, als zu wählen sind, das absolute Mehr, sind jene gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit für den oder die Restsitze erfolgt für die stimmengleichen Kandidatinnen oder Kandidaten ein weiterer Wahlgang. Ist ein weiterer Wahlgang erforderlich, ordnet das Präsidium einen solchen an. [4a]In den ersten beiden Wahlgängen kann jede wählbare Person Stimmen erhalten. [4b]Ab dem dritten Wahlgang sind keine weiteren Kandidaturen mehr zugelassen. Es können nur noch Personen gewählt werden, die in den ersten beiden Wahlgängen Stimmen erhalten haben. Wenn niemand das absolute Mehr (d. h. mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen) erreicht, scheidet die Person mit der geringsten Stimmenzahl vor dem nächsten Wahlgang aus. [4c]Dies wird so lange wiederholt, bis eine Person das absolute Mehr erreicht hat und damit gewählt ist. Wahlzettel eines abgeschlossenen Wahlgangs werden sofort nach der Sitzung durch das Aktuariat in Anwesenheit der Stimmenzählenden vernichtet.
§ 51 Offene Wahl [1] Offen können gewählt werden: 1. Die zwei Mitglieder des Aktuariats, 2. die Stimmenzählenden und das Ersatzmitglied des Büros, 3. die Vertretung in die Abgeordnetenversammlung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes, 4. die Delegierten in die Diakonatskonferenz, 5. die Präsidien und Mitglieder der ständigen Kommissionen der Synode, 6. die Mitglieder weiterer Kommissionen der Synode, sofern diese Wahl nicht dem Büro übertragen wird, 7. das Tagespräsidium, das Tagesvizepräsidium, das Tagesaktuariat und die Tagesstimmenzählenden, 8. die Inhaberin oder der Inhaber der Ombudsstelle und zwei Stellvertreter.	**§ 51** Offene Wahl [1] Offen können gewählt werden: 1. die zwei Mitglieder des Aktuariates 2. die Stimmenzählenden und das Ersatzmitglied des Büros, 3. die Vertretung ~~des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes~~ in die Synode der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz, 4. die Delegierten in die Diakonatskonferenz, 5. die Präsidien und Mitglieder der ständigen Kommissionen der Synode, 6. die Mitglieder weiterer Kommissionen der Synode, sofern diese Wahl nicht dem Büro übertragen wird. 7. das Tagespräsidium, das Tagesvizepräsidium, das Tagesaktuariat und die Tagesstimmenzählenden 8. die Inhaberin oder der Inhaber der Ombudsstelle und zwei Stellvertreter

[2] Die offene Wahl geschieht durch Aufstehen. Auf präsidiale Anordnung oder auf Begehren der Synode sind die Stimmen zu zählen. [3] Werden mehr Personen vorgeschlagen als zu wählen sind, ist eine geheime Wahl vorzunehmen. [4] Die Wahl mehrer Kommissionsmitglieder kann gesamthaft erfolgen, wenn kein Mitglied der Synode etwas dagegen einwendet. [5] Die Resultate sind wie bei Abstimmungen zu protokollieren.	[2] Die offene Wahl geschieht durch Aufstehen oder mittels einer elektronischen Abstimmungsanlage. Auf ~~präsidiale~~ Anordnung des Präsidiums oder auf Begehren ~~der Synode~~ eines Mitgliedes sind die Stimmen zu zählen. [3] Werden mehr Personen vorgeschlagen als zu wählen sind, ist eine geheime Wahl vorzunehmen. [4] Die Wahl ~~mehrer~~ mehrerer Kommissionsmitglieder, der zwei Mitglieder des Aktuariates und der Stimmenzählenden kann gesamthaft erfolgen, wenn kein Mitglied der Synode etwas dagegen einwendet. [5] Die Resultate sind wie bei Abstimmungen zu protokollieren.
5. Kommissionen	**5. Kommissionen**
§ 53 Geschäftsprüfungskommission [1] Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 7 Mitgliedern. [2] Die Geschäftsprüfungskommission nimmt zuhanden der Synode Stellung zum kirchenrätlichen Rechenschaftsbericht, zu Voranschlag und Rechnungen sowie zu Sachgeschäften, für die keine vorberatende Kommission eingesetzt wird. [3] Sie wählt ein Mitglied der Evangelischen Landeskirche in die Rechnungsprüfungskommission der PERKOS (Pensionskasse evangelisch-reformierter Kirchen in der Ostschweiz).	**§ 53** Geschäftsprüfungskommission [1] Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 7 Mitgliedern. [2] Die Geschäftsprüfungskommission nimmt zuhanden der Synode Stellung zum ~~kirchenrätlichen~~ Rechenschaftsbericht des Kirchenrates, zu Voranschlag und Rechnungen sowie zu Sachgeschäften, für die keine vorberatende Kommission eingesetzt wird. [3] ~~Sie~~ Die Geschäftsprüfungskommission wählt ein Mitglied der Evangelischen Landeskirche in die Rechnungsprüfungskommission der PERKOS (Pensionskasse evangelisch-reformierter Kirchen in der Ostschweiz).
§ 60 Protokoll [1] Die Kommissionen genehmigen ihre Protokolle selbst. Protokolle und Kommissionsberichte sind nach Erledigung durch den Protokollführer oder die Protokollführerin dem Kirchenrat zur Archivierung zuzustellen. [2] Protokolle von vorberatenden Kommissionen sind zudem dem Synodalpräsidium zur Kenntnisnahme zuzustellen.	**§ 60** Protokoll [1] Die Kommissionen genehmigen ihre Protokolle selbst. Protokolle und Kommissionsberichte sind nach Erledigung durch den Protokollführer oder die Protokollführerin dem Kirchenrat zur Archivierung zuzustellen. [2] Protokolle von vorberatenden Kommissionen sind zudem dem ~~Synodalpräsidium~~ Präsidium zur Kenntnisnahme zuzustellen. Synodale können Einsicht verlangen.
VI. Entschädigungen	**VI. Entschädigungen**
§ 62 Gesetzessammlung [1] Jedem Mitglied der Synode wird die Gesetzessammlung der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau kostenlos zugestellt.	**§ 62** Gesetzessammlung [1] ~~Jedem Mitglied der Synode wird~~ Die Gesetzessammlung der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau ~~kostenlos zugestellt~~ ist über die Website der Landeskirche zugänglich.
VII. Schlussbestimmungen	**VII. Schlussbestimmungen**
Dieses Reglement tritt auf den 1. Juni 2015 in Kraft[1)]. Es ersetzt das Geschäftsreglement der Evangelischen Synode des Kantons Thurgau vom 26. November 2001.	Dieses Reglement tritt auf den DATUM in Kraft[1)]. Es ersetzt das Geschäftsreglement der Evangelischen Synode des Kantons Thurgau vom 24. November 2014.